

Dienstag, den 24. April 1827.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 421.

Licitations-Edict.

Nr. 806.

(3) Das kaiserliche königliche Idrianer-Quecksilber-Bergwerk in Krain bedarf für das künftige Militär-Jahr 1828 eine Partie weißer mit Alaun gearbeiteter Schaf- oder Hammelfelle von Filsf Tausend Stück, und eine Partie brauner mit Gärberlohe, für keinen Fall aber mit Sumack gearbeiteter Felle von Ein Tausend Stücken. Die Licitation dieser Lieferung wird auf den 21. May 1827 festgesetzt, und bey der kaiserlichen königlichen Bergwerks-Producten-Verschleiß-Direction in Wien um 9 Uhr Früh abgehalten, bey welcher die Musterfelle vorgewiesen werden. Die Bedingungen sind folgende: — 1) Jeder Licitant hat vor der Licitation, die nach dem Wunsche der Lieferungslustigen auch in kleinern Partien abgehalten werden kann, ein Neugeld von Zwey Hundert Gulden Conventions-Münze bar zu erlegen, welches Jenen, die keine Lieferung ersiehn, gleich nach vollzogener Versteigerung ausgefolgt werden wird. 2) Bleibt der Lieferant für die erstandene Menge gleich nach Unterfertigung des Licitations-Protocolls verbindlich, dessen Ratification aber der hochlöblichen kaiserlichen königlichen allgemeinen Hofkammer vorbehalten. 3) Zu dem Contracts-Instrument, hat der Ersieher den classenmäßigen Stempel zu stellen. 4) Vor der erstandenen in Geld berechneten Fellmenge hat der Lieferant die Caution mit entfallendem Zehn pro Cto. bar zu erlegen, und daher den auf das zurückerhaltene Vadium dießfalls noch zu ergänzenden Betrag bar zu ersetzen. 5) Die Größe der mit Alaun ausgearbeiteten weißen Bindfelle muß von der Art seyn, daß jedes der ganzen, und nicht durchgelöcherten Felle, der Mitte nach gemessen, wenigstens 22 Wiener-Zolle im Längen- und Breiten-Maße enthalte. Felle mit ein oder zwey Löchern müssen ein größeres Längen- oder Breitenmaß enthalten; Felle mit mehreren Löchern werden nicht angenommen. Große Felle werden angenommen, doch wird für selbe keine größere Vergütung, wenn sie auch zu einem doppelten Bunde geeignet wären, als für einfache geleistet. Kleine Felle, die das bedungene Maß nicht haben, oder die steif und mit Fettsflecken behaftet sind, werden als unbrauchbar zurückgewiesen. Die braunen, mit Gärberlohe ausgearbeiteten Felle müssen der Mitte nach wenigstens 28 Wiener Zoll messen. 6) Die Lieferung der Felle, wofür der Preis auf die vollständige Stellung derselben an Ort und Stelle nach Idria bemessen wird, hat dergestalt zu beginnen; daß an weißen Fellen 2000 Stücke längstens bis Ende August dieses Jahres nach Idria gelangen, und daß das übrige Quantum mit 9000 Stücken weißen Quecksilber- und 1000 Stück braunen Zinnober-Bindfellen vom November angefangen, in gleichen 3 Monathsraten bis 8. Jänner künftigen Jahres abgestellt werde, so daß mit dem 8. Tage eines jeden der 3 Monate, die ratenweise Stellung der Felle gehörig vollzogen, und bis 8. Jänner künftigen Jahres vollendet sey, widrigens ohne Ermahnung oder Nachsicht auf Gefahr des Lieferanten die Felle um welch^e immer für einen Preis erkaufte werden. Dem Lieferanten bleibt es unbenommen, das ganze Quantum der Felle auch früher einzuliefern. Auch soll jenen Lieferanten, bey sonst gleichem Anbothe vor einem andern, die Lieferung überlassen werden, welcher den Rest von 9000 Stück weißen und 1000 Stück braunen Fellen bis zum 8. November 1827 auf ein Mahl liefert. 7) Die Felle werden zu Idria in Gegenwart der, mit diesem Geschäfte beauftragten Beamten durch Sachkundige untersucht, und die nicht qualitätsmäßig befundenen zurückgewiesen. 8) Nach jeder Lieferung wird gegen classenmäßig gestämpelte Quittung der Betrag sogleich ausgefolgt werden. 9) Nachträgliche, selbst günstigere Anbothe werden, wenn das Protocoll gefertigt seyn wird, nicht angenommen. 10) Wer nicht

in eigener Person licitirt, hat sich mit legaler Vollmacht seines Mandanten vor der Licitation auszuweisen, und das Badium zu erlegen.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

3. 420. **K u n d m a c h u n g.** **Nr. 3129.**
 (3) Zu Folge hoher Subernial-Verordnung vom 29. vorigen Monats, und heutigem Empfange z. 3. 6743, wird wegen Bestellung von 2100 Mèhen Korn, oder nach Umständen von 1400 Mèhen Korn, und 700 Mèhen Kukuruz, Behufs der vollständigen Deckung des Getreidbedarfs für die kaiserliche königliche Bergstadt Idria und für das dritte Militär-Quartal 1827, am 28. April dieses Jahres eine Minuendo-Licitation in der Amtskanzley des kaiserlichen königlichen Kreisamtes Laibach unter den gewöhnlichen Hauptbedingungen abgehalten werden. Es werden daher die lieferungslustigen Partheyen hiermit eingeladen, sich am obenbezeichneten Tage Vormittags 11 Uhr in der Amtskanzley des gefertigten Kreisamtes einzufinden, und vorläufig die Getreidemuster in versiegelten Säcken einzusenden, wo übrigens die einzelnen Bedingungen täglich in den gewöhnlichen Kanzleystunden beim Kreisämthlichen Expedit eingesehen werden können. K. K. Kreisamt Laibach am 10 April 1827.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 406. **(3)** **Nr. 1678.**
 Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Herrn Franz Freyherrn v. Wolfensberg, Inhaber des Gutes Burgstall, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich der vorgeblich in Verlust gerathenen, auf das Gut Burgstall lautenden, über im Jahre 1809 an die Landesoperations-casse sub Art. Nr. 63, 415 et 483 pro dominicali bezahlte Darlehen ausgestellten 6 o/o Darlehensscheine: 1) ddo. 17. August 1809, 3. 67, pr. 219 fl. 53 3/4 fr.
 2) ddo. 2. November 1809, 3. 1208, a Conto pr. 100 fl.
 3) ddo. 28. November, 3. 1359, über den Rest pr. 119 fl. 53 1/2 fr. gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte 3 Darlehensscheine aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers Herrn Franz Freyherrn v. Wolfensberg, die obgedachten drey Darlehensscheine nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden würden.

Laibach den 28. März 1827.

3. 407. **(3)** **Nr. 1770.**
 Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Herrn Anton Rudesch, Inhaber der Herrschaft Reifnitz, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich folgender, vorgeblich in Verlust gerathenen 6 o/o Zwangsdarlehensscheine:
 a) Zwangsdarlehensschein über das von dem Hofe Mannsburg, Dragemel und Lackhof am 16. Juny 1806, sub Jour. Art. 430, an das kranerisch-sländische General-Einnehmeramt pro rusticali bezahlte 6 o/o Darlehen mit 330 fl. 2 1/4 fr.
 b) Zwangsdarlehensschein über das von dto. an dto. unterm 21. Februar 1806 sub Jour. Art. 249 pro dominicali bezahlte 6 o/o Darlehen pr. 103 fl. 8 1/4 fr.
 c) Zwangsdarlehensschein über das von dem Pfarrhofe Reifnitz an dto. am 24. Jänner 1807, sub Jour. Art. 69 pro rusticali bezahlte 6 o/o Darlehen pr. 476 fl. 51 3/4 fr.

- d) Zwangsdarlehensschein über das von der Pfarrkirche Reifnitz an dto. am 24. Jänner 1807, sub Jour. Art. 69 pro rusticali bezahlte 600 Darlehen pr. 88 fl. 35 3/4 fr.
- e) Zwangsdarlehensschein über das von dto. an dto. unter 21. Februar 1806, sub Jour. Art. 249 pro dominicali bezahlte 600 Darlehen pr. 5 fl. 49 fr.
- f) Zwangsdarlehensschein über das von dem Waitcher-Zehent an dto. unter 16. Juny 1806, sub Jour. Art. 432 pro dominicali bezahlte 600 Darlehen pr. 29 fl. 45 fr.
- g) Zwangsdarlehensschein über das von der Herrschaft Reifnitz an dto. am 21. Februar 1806, sub Jour. Art. 249 pro dominicali bezahlte 600 Darlehen pr. 942 fl. 38 fr.
- h) Zwangsdarlehensschein über das von dem Gute Faistenberg an dto. im Jahre 1806, sub Jour. Art. 388 pro dominicali mit 59 fl. 36 1/4 fr. }
pro rusticali mit 283 „ 33 „ } zusammen mit 343 fl. 9 1/4 fr.

bezahlte 600 Darlehen gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte Zwangsdarlehensscheine aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogleich anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers Anton Rudesch, die obgedachten Zwangsdarlehensscheine nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden würden. Laibach am 28. März 1827.

3. 416.

(3)

Nr. 1937.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Maria Theisen, als erklärten Erbin zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 20. Februar 1827 mit Rücklassung eines Testaments verstorbenen Johann Theisen, Weinschäntk alhier, die Tagsatzung auf den 14. May 1827 Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle Jene, welche an diesen Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche sogleich anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 3. April 1827.

Nemliche Verlautbarungen.

3. 430.

E d i c t.

(2)

Von der k. k. Berggerichts-Substitution zu Laibach, als Real-Instanz, wird in Folge herabgelangter Verordnung des wohlbl. k. k. Oberbergamtes und Berggerichtes zu Klagenfurt vom 26. März d. J., Zahl 113 bekannt gemacht: Es habe das Hochlöbliche k. k. Stadt- und Landrecht zu Laibach unter 1. März l. J., Zahl 1100, über Anlangen des Herrn Simon Pefiak, als Michael Pefiak'schen Concurssmassa-Verwalters, in die Versteigerung der zur gedachten Concurssmassa gehörigen montanistischen Entitäten, benanntlich der zwey Schmelt- und Hammer's-Lage, Donnerstag in der zweyten und Samstag in der dritten Reihenwoche, dann der beyden Kohlbarn Nr. 59 et 71, so wie des Erzplages Nr. 2 zu Oberkropp gewilliget, und das dießfällige Ansuchen zu deren Vornahme hierher gestellt.

Zu dem Ende werden demnach zwey Feilbiethungs-Tagsatzungen, und zwar die erste am 28. May, die zweyte auf den 25. Juny d. J. Vormittag um 9 Uhr in der Wohnung des Bergbau- und Picitationscommissärs Herrn Franz Schuller zu Kropp festgesetzt.

Die Picitationsbedingungen sind folgende:

- 1) Wird kein Anboth unter dem Schätzungswerthe von 547 fl. Conv. Münze weder bey der ersten noch zweyten Versteigerung angenommen werden.
- 2) Hat der Ersteher den Meistboth 14 Tage nach abgehaltener Picitation zu Gerichtshänden um so gewisser zu erlegen, widrigens der Massa-Verwalter berechtigt seyn soll, auf Gefahr und Kosten des Ersteher's die erstandenen Entitäten bey einer einzigen Picitation sogleich auch unter dem Schätzungswerthe um welch immer für einen Preis verkaufen zu lassen.

- 3) Der Ertheber tritt sogleich in den Besitz und Genuß der erkauften Entität, hat daher auch den Meistbott vom Tage der Vicitation a 5 o/o zu verzinsen.
 - 4) Zur Umschreibung der erkauften Entität auf seinen Namen wird er nach bezahltem Meistbott mit Vorlage des Vicitations-Protocolls und der Quittung über berechtigten Kaufschilling autorisirt.
 - 5) Da die intabulirten Posten durchgängig in so ferne indebite auf den Bergwerks-Entitäten haften, als keiner der intabulirten Gläubiger eine Forderung gegen die Santmasse angemeldet hat, muß der Ertheber die Löschung derselben im Wege der Amortisirung oder Klage auf eigene Kosten erwirken, jedoch wird zugesichert, daß jene intabulirten Urkunden, welche vorgesunden werden dürften, zum Behufe der Löschung werden extradirirt werden.
- Es werden demnach alle Kauflustigen und die intabulirten Gläubiger zu erscheinen vorgeladen.
- Laibach am 7. April 1827.

Vermischte Verlautbarungen.

- 3. 401.** V i c i t a t i o n s - E d i c t. Nr. 181.
- (3) Vom vereinten Bezirksgerichte zu Münkendorf wird allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Herrn Franz Lahnig, als Bartholomä Prigelschen Verlohecurators, in die öffentliche Feilbietung nachstehender, zu diesem Verlasse gehörigen Realitäten, als:
- a) des in der landesherrlichen Stadt Stein in der Spitalgasse sub Cons. Nr. 53 gelegenen, dem städtischen Grundbuche sub Rect. Nr. 37 zinsbaren gemauerten, aber verfallenen Hauses sammt dazu gehörigen vier Wald- oder Gemein-Anteilen, Klanz, Pottok, Stadtwald und Kernaugs-Graben, im Schätzungswerte pr. 40 fl., dann
 - b) des hinter diesem Hause gelegenen, der Pfarrkirchengült Stein sub Rect. Nr. 26 dienstbaren Krautgartens, im Schätzungswerte pr. 30 fl.
- im vereinten Ausrufspreise pr. 70 fl.
- gegen sogleich bare Bezahlung gewilliget, und zur Abhaltung dieser Vicitation eine Tagung auf den 31. May d. J. Vormittag um 9 Uhr in Loco der feilgebotenen Realität anberaumt worden. Wobu demnach alle Kauflustigen mit dem Anbange eingeladen werden, daß die Schätzung und Vicitationsbedingnisse in dieser Amtskanzley und bey der Vicitation eingesehen, die Realitäten aber besichtigt werden können.
- Münkendorf am 21. März 1827.

- 3. 399.** E d i c t. Nr. 571.
- (3) Vom vereinten Bez. Gerichte Rupertsdorf zu Neustadt wird zu Jedermanns Wissenschaft gebracht: Es sey auf Anlangen des Joseph Röthel, als gesetzlichen Vertreter seines minderjährigen Sohnes Johann Röthel zu Untersteindorf, in die öffentliche Feilbietung aus freyer Hand, der dem Johann Röthel gehörigen, der Tischler'schen Beneficiumgült St. Martin zu Neustadt sub Urb. Nr. 4 et Rect. Nr. 3 1/2 eindenenden 1/2 Hube zu Untersteindorf gewilliget, und die Versteigerungstagung auf den 18. May 1827 Früh um 9 Uhr in Loco der Realität bestimmt worden. Es werden demnach alle Kauflustigen zu dieser Versteigerung mit dem Besage eingeladen, daß die dießfälligen Vicitationsbedingnisse in den gewöhnlichen Amtskunden hierorts eingesehen werden können.
- Vereint. Bez. Gericht Rupertsdorf zu Neustadt am 29. März 1827.

- 3. 402.** (3)
- Am 26. April l. J., und im erforderlichen Falle auch Tags darauf, werden im Hause Nr. 238 am Plage im 2. Stocke gasfenwärts, verschiedene Zimmer-, dann andere Einrichtungstücke, als: Sophen, Sesseln, Kästen, Tische, Bettstätten, Spiegel, Luster, Fenstervorhänge, auch Küchengeschirr, Botrungen und d. gl. m. aus freyer Hand licitando veräußert werden, dazu Kauflustige höflichst eingeladen sind.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 431.

E u r r e n d e

Nr. 4424.

des kaiserlichen königlichen iärrischen Landes = Guberniums zu Laibach. Wegen Behandlung der in Ungarn betretenen paßlosen Unterthanen aus conscribirten Provinzen, dann wegen Ausdehnung der Capitulationszeit für Rekrutirungsflüchtlinge und cartelmäßig ausgelieferte Reservmänner, und wegen Abstellung der mit keinem gültigen Passe versehenen fremdherrschastlichen Reservleute.

(2) Seine kaiserliche königliche Majestät haben allergnädigst anzuordnen geruhet, daß die in Ungarn befindlichen, der Conscription unterliegenden paßlosen, oder mit erloschenen Pässen versehenen Unterthanen aus conscribirten Provinzen von den Civil- Behörden ergriffen, und zuverlässig an das nächste Militair zur Assentirung für die betreffenden deutschen Regimenter, in so weit sie zur Stellung an das Militair nach den Gesetzen geeignet sind, oder zur Nachhause = Transportirung in die deutschen Staaten übergeben werden. In Bezug auf diese letztere Nachhause = Transportirung von solchen in Ungarn paßlos, oder mit erloschenen Pässen betretenen, und von den Landesjurisdictionen an die Militair = Behörden übergebenen Unterthanen der conscribirten Provinzen, welche zur wirklichen Assentirung nicht geeignet sind, und demnach vom Militair in ihre Heimath transportirt werden müssen, haben Seine Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 11. Jänner dieses Jahres mit gleichzeitiger Ausdehnung dieser Maßregel auf das Großfürstenthum Siebenbürgen die Verfügung zu genehmigen geruhet, daß für jedes derley Individuum an Verpflegung täglich nebst einer Brotportion der Betrag von vier Kreuzer Metall = Münze gegen ordnungsmäßige Verrechnung a Conto der betreffenden politischen Behörden erfolgt, für dasselbe der Schlafkreuzer, da wo er zu bezahlen ist, auf eben dieselbe Art berichtigt, und an Montur nur dasjenige verabreicht werden soll, was diese Individuen mit Rücksicht auf Witterung und Jahreszeit zur Bedeckung und zur Zurücklegung des Weges in ihre Heimath unumgänglich benötthigen. Hinsichtlich des Ersatzes der aus diesem Titel vom Militair liquidirt werdenden Kostenbeträge ist die Bestimmung erlassen, daß vor allem der nach Hause Transportirte verbunden ist, aus seinem Vermögen den Ersatz zu leisten, oder daß, so ferne er noch unter älterer Gewalt steht, die Aeltern, als jene, denen die Aufsicht auf ihn übertragen ist, oder auf deren Ansuchen er mit einem Passe theilhaft wurde, diesen Ersatz zu leisten haben. So ferne die Kosten nicht auf diese Art zu tilgen wären, tritt die Verpflichtung ihres Ersatzes auf die betreffende Obrigkeit, jedoch nur in jenen Fällen über, wenn sie den zurück Transportirten entweder nach ausgelaufener Paßzeit, oder wegen seines Nichterscheins bey der Conscriptions = Revision, oder wegen seiner Flüchtung vor der Rekrutirung oder Landwehrstellung nicht nach den bestehenden Vorschriften einberufen hätte. — Ziele den Obrigkeiten in keiner dieser Beziehungen etwas zur Last, worüber das betreffende Kreisamt zu entscheiden hat, dann treffen die Kosten den Staatsschatz, und es werden in diesem Falle die Liquidations = Ausweise der vom Militair ausgelegten Beträge unter Mittheilung der gerügten Erhebungen von der Landesstelle wieder an das General = Commando zurückgeleitet, und der, nach den eben auseinander gesetzten Bestimmungen sich ergebende Kostenbetrag aus der Cameral = Casse der Kriegs = Casse ersetzt werden. Ferner haben Seine Majestät zu verordnen geruhet, daß für die Rekrutirungsflüchtlinge, und für die cartelmäßig ausgelieferten Reservmänner die Ausdehnung der Capitulationszeit auf weitere drey Jahre als erhöhte Strafe festgesetzt werde. Auch soll in Folge dieser allerhöchsten Entschließung den Dominien, wie dieß schon in den Jahren 1808 und 1809 geschehen ist, ge-

stattet werden, bey einer angeordneten Ergänzung der Armee aus der Reserve, jene fremdherrschaftlichen Reserveteute, welche zwar mit der Reservekarte, aber mit keinem gültigen Passe ihrer Obrigkeit versehen sind, auf Rechnung des, aus der Reserve zu den betreffenden Regimentern und Corps abzustellenden eigenen Ergänzungs-Contingents abzuführen. Diese Maßregel wird dem allerhöchsten Willen zu Folge dahin ausgedehnt, daß die Dominien berechtigt werden, künftig die ohne, oder mit einem ungültigen Passe herumvagirenden Reservemänner fremder Dominien auch außer der Zeit einer anbefohlenen jeweiligen Ergänzung der Armee, a Conto ihres zur Armee abzugebenden nächsten Ergänzungs-Contingents zur activen Dienstleistung abzugeben. Von diesen allerhöchsten Vorschriften geschieht hiemit zu Folge hohen Hofkanzleydecretes vom 18. vorigen Monats die allgemeine Kundmachung. Laibach den 8. März 1827.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,

Gouverneur.

Johann Graf v. Welsperg,

Vice-Präsident.

Franz Ritter v. Jacomini,

k. k. Subernial-Secretär, als Referent.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

3. 434.

K u n d m a c h u n g.

Nr. 3161.

(2) Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß gemäß herabgelangter hoher Genehmigung, über den Bau einer gewölbten Brücke bey dem Dorfe Tschernutsch an der Wiener-Commerzial-Straße, eine Minuendo-Licitation am 30. laufenden Monats abgehalten werden wird. Die Gegenstände der Licitation sind folgende: auf Maurer- und Handarbeiten 1085 fl. 46 kr.; auf Maurer-Material 250 fl.; auf Steinmeharbeiten 240 fl. 20 kr.; auf Zimmermannsarbeiten 154 fl. 17 kr.; auf Zimmermannsmaterial 149 fl. 25 kr.; auf Schmiedarbeiten 54 fl. 36 kr.; auf Abfällen der Bäume 22 fl. 12 kr. Summa 1946 fl. 24 kr. Die Unternehmungslustigen werden demnach eingeladen, am vorbemerkten Tage Früh um 9 Uhr sich bey diesem Kreisamte einzufinden, woselbst die Licitations-Bedingnisse eingesehen werden können. Kaiserliches Königl. Kreisamt Laibach am 14. April 1827.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 436.

(2)

Nr. 1732.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Valentin Terbar, in seiner Executionssache gegen Barthelma Skodler, Eigenthümer des Gutes Hof Tscherneml, wegen schuldigen 995 fl. 52 kr., dann an den 4. Theil des Rauffchillingsrestes verfallenen 3000 fl. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung des dem Exquirten gehörigen, auf 17781 fl. 47 3/4 kr. geschätzten Gutes Hof Tscherneml sammt der incorporirten Mörtlinger Gült mit allem Zugehör, wie auch des in der Stadt Tscherneml unter Cons. Zahl 3 gelegenen Hauses sammt Garten, und des von der Herrschaft erkauften Ackers Semenska gewilliget, und hiezu drey Termine, und zwar auf den 14. May, 25. Juny und 23. July l. J., jedesmahl um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Vopsatze bestimmt worden, daß, wenn diese Realität weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethungs-Tagsatzung um den Schätzungsbetrag, oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bey der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintan gegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frey steht, die dießfälligen Licitationsbedingnisse, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtli-

Den Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bey dem Executionsführer Valentin Tebar einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.

Laibach den 3. April 1827.

Bermischte Verlautbarungen.

3. 435.

(2)

Es wird hiemit verlaublichet, daß bey den Fürst Porzia'schen im Adelsberger Kreise liegenden Herrschaften Senofetsch und Prem einige Wein- und Getreidvorräthe aus freyer Hand dem Meistbiethenden gegen gleich bare Bezahlung licitando verkauft werden, und zwar bey der

Herrschaft Prem:

Weizen	Merling	692
Korn	dto.	23
Hirse	dto.	103

Herrschaft Senofetsch:

Weizen	dto.	400
Korn	dto.	600
Rufuruz	dto.	56
Wein von guter Qualität	Zuber	65
mittlerer dto.	dto.	60
ordinärer dto.	dto.	75 1/2

Die Versteigerung wird bey der Herrschaft Prem den 24. I. M. April und bey der Herrschaft Senofetsch den 30. I. M. April um 9 Uhr Vormittags abgehalten werden.
Herrschaft Senofetsch den 10. April 1827.

3. 436.

Lehent - Pacht - Versteigerung.

(2)

Die den nachbenannten, dem Patronate und der Vogtey der k. k. Relionsfondsherrschaft Sittich unterstehenden Kirchen eigenthümlichen Garben-, Sack- und Jugendzehente werden auf 6 Jahre, vom laufenden Jahre angefangen, im Licitationewege in Pacht ausgelassen werden, und zwar:

Am 7. I. M. May in Loco Heil. Berg um 8 Uhr Vormittags angefangen:

Die Garben-, Sack- und Jugendzehente der Localie-Kirche U. E. Fr. auf dem Heil. Berge, der dazu gehörigen Filial-Kirche St. Petri und Pauli zu Gotsche, und der zur Pfarr Kollenrath gehörigen Filial-Kirche U. E. Fr. zu Brische.

Am 8. I. M. May in Loco Waatsch zur nämlichen Stunde angefangen:

Die Garben-, Sack- und Jugendzehente der Pfarrkirche St. Andra zu Waatsch, der dazu gehörigen Filial-Kirchen St. Floriani zu Gora, St. Agnes zu Eliuna und St. Leonardi zu Rauders, dann der Localie-Kirche St. Helena zu Höttiisch und der dazu gehörigen Filial-Kirche St. Johannis Bapt. zu Wernegg. Endlich

Am 9. I. M. May ebenfalls mit 8 Uhr Vormittags angefangen, in Loco Sava.

Die Garben-, Sack- und Jugendzehente der Localie Kirche St. Nicolai zu Sava, und der zum Vicariate St. Lamprecht gehörigen Filial-Kirche St. Spiritus zu Gauschenigg.

K. K. Staatsherrschaft Wallenberg am 12. April 1827.

3. 432.

E d i c t.

(2)

Auf Ansuchen des Georg Waide, Mitvormund der Joseph Stod'schen Puppillen von Unterhöritsch, werden alle jene, die aus was immer für einem Rechtsgrunde an diesen Joseph Stod'schen Verlass einen Anspruch zu machen berechtigt zu seyn glauben, aufgefordert, zu der auf den 12. May d. J. Morgens um 9 Uhr hier ausgeschriebenen Tagsatzung zu erscheinen, bey derselben die allfälligen Forderungen anzumelden und dann darzutun, widrigens dieser Verlass der Ordnung nach vertheilt und den erklärten Erben eingeworfen werden würde.

Bezirks-Gericht Herrschaft Ponowitz am 9. April 1827.

1. 3. 83.

E d i c t.

Nr. 1032.

(2) Von dem Bezirksgerichte Radmannsdorf wird hiemit kund gemacht: Es sey auf Anlangen, des präs. 26. August 1826 Nr. 1032, des Herrn Jacob Steerer, pensionirten herrschaftlichen Rentmeisters und Hausinhabers in der Stadt Radmannsdorf Nr. 1 sammt dazu gehörigen Realitäten, nämlich: Meierhof und dakey liegendem Obstgarten, dem Acker an der Straße, von 4 Mirling Ansaat, dem

Acker per Seuniko, von 8 Miesling Unsaat, sammt herumliegendem Rain und Harpfe, der Wiese Oblagoriza und Gemeinanteil, in die Aufsertigung der Amortisationsedictc hinsichtlich folgender auf den gedachten Realitäten intabulirten, vorgeblich in Verlust gerathenen Urkunden, als:

- a) des Ehevertrages ddo. 7. Juny 1767 et intab. 26. May 1788, in Beziehung der Erbtheile der Wenzel Vienhart'schen Kinder erster Ehe, mit 400 fl.:
- b) des Schuldbriefes ddo. 18. Februar 1786 et intab. 27. May 1788 pr. 124 fl. 49 kr., auf Andreas Fister lautend;
- c) des Schuldscheins ddo. 18. September 1783 et intab. 27. May 1788 pr. 200 fl., auf den Joseph Schugman'schen Verlass lautend;
- d) des Ehevertrages ddo. 7. Juny 1767 et intab. 28. May 1788, in Beziehung auf das Heirathsgut der Agnes Vienhart, mit 99 fl. 49 kr., und
- e) des gerichtlichen Protocolls ddo. 12. et intab. 14. Juny 1788, über eine Forderung des Anton Stroy von Pirkendorf, mit 15 fl. gewilliat worden.

Daher werden alle Jene, welche aus obigen Urkunden irgend ein Recht anzusprechen vermeinen, aufgefordert, selbes binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen sozweyß bey diesem Bezirksgerichte anzumelden und anhängig zu machen, als widrigens auf ferneres Anlangen obgedachte Urkunden, eigentlich die darauf befindlichen Intabulations-Certificate für nichtig und kraftlos erklärt werden würden.

Radmannsdorff den 16. December 1826

B. 415.

E d i c t.

Nr. 532.

(3) Von dem vereinten Bez. Gerichte Rupertshof zu Neustadt wird zu Jedermanns Wissenschaft gebracht: Es sey die Jungfer Barbara Wartha am 4. December v. J. ohne Hinterlassung eines Testaments in der Herrschaft Winöd in Unterkrain verstorben; diesemnach werden alle Jene, welche eine Forderung zu diesem Verlasse zu stellen vermeinen, so wie auch Jene, welche hiezu etwas schulden, aufgefordert, zu der auf den 6. Juny 1827, Früh um 9 Uhr alhier anberaumten Liquidationstagsagung um so gewisser zu erscheinen und ihre Forderungen und Schulden getreu anzugeben, als sonst die ausgebliebenen Gläubiger die Folgen des §. 814 b. G. B. treffen, gegen die Schuldner aber im Rechtswege eingeschritten werden müßte.

Vereintes Bez. Gericht Rupertshof zu Neustadt am 22. März 1827.

B. 417.

Feilbietungs-Edict.

Nr. 605.

(2) Von dem k. k. delegirten Bezirksgerichte zu Laibach wird kund gemacht: Es seyen zur Vornahme der mit freisämtlicher Verordnung vom 22. März 1827 im Abfertigungswege bewilligten Feilbietung der dem Michael Kramer gehörigen, zu Pflugbüchel Haus Nr. 10 gelegenen, der Herrschaft Sonnegg sub Urb. Nr. 478, Rect. Nr. 395 zinsbaren halben Hube, die Tagsagungen auf den 10. May, 11. Juny und 12. July l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem delegirten Gerichte mit dem Besage bestimmt worden, daß diese Realität, wenn sie bey der ersten oder zweyten Tagsagung nicht um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnte, bey der dritten auch unter der Schätzung hintan gegeben werden würde.

Wozu die Kauflustigen und intabulirten Gläubiger mit dem Besage vorgeladen werden, daß sie das Schätzungsprotocoll und die Vicitationsbedingungen in dieser Gerichtskanzley einsehen können.

Laibach am 11. April 1827.

B. 418.

E d i c t.

Nr. 606.

(2) Von dem k. k. delegirten Bezirksgerichte zu Laibach wird kund gemacht: Es seyen zur Vornahme der mit freisämtlicher Verordnung vom 22. May 1827 im Abfertigungswege bewilligten Feilbietung der dem Georg Piskur gehörigen, zu Pflugbüchel H. Nr. 9 gelegenen, der Herrschaft Sonnegg sub Urb. Nr. 477 Rect. Nr. 394 zinsbaren halben Hube, die Tagsagungen auf den 11. May, 12. Juny und 12. July l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem delegirten Bezirksgerichte mit dem Besage bestimmt worden, daß diese Realität, falls sie bey der ersten oder zweyten Tagsagung nicht um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnte, bey der dritten auch unter der Schätzung hintan gegeben werden würde.

Wozu die Kauflustigen und intabulirten Gläubiger mit dem Besage eingeladen werden, daß sie das Schätzungsprotocoll und die Vicitationsbedingungen in dieser Gerichtskanzley einsehen können.

Laibach am 12. April 1827.

Gubernial = Verlautbarungen.

3. 446.

R u n d m a c h u n g

Nr. 6238.

des kaiserlichen königlichen iayrischen Landes = Guberniums zu Laibach. Bestimmung der Tage und Orte, an welchen die Pferde = Prämien = Vertheilung in den Kreisen Laibach, Adelsberg, Neustadt, Villach und Klagenfurt für das laufende Jahr 1827 Statt finden wird.

(1) Man hat im Einverständnisse mit dem kaiserlichen königlichen iayrischen Inner = Oesterreichischen General = Commando festgesetzt, daß die Pferde = Prämien = Vertheilung für das laufende Jahr 1827 an nachbenannten Orten und Tagen vor sich zu gehen habe, und zwar: Für den Laibacher Kreis. Am 21. September 1827 zu Krainburg mit dreyßig Goldducate für den schönsten Hengsten, und zehn Goldducate für jede der sechs schönsten Stuten. Für den Adelsberger Kreis. Am 18. October 1827 zu Adelsberg mit dreyßig Goldducate für den schönsten Hengsten, und mit zehn Goldducate für jede der zwey schönsten Stuten. Für den Neustädter Kreis. Am 18. August 1827 zu Rassenfuß mit dreyßig Goldducate für den schönsten Hengsten, und mit zehn Goldducate für jede der zwey schönsten Stuten. Für den Villacher Kreis. Am 27. September 1827 zu Villach mit dreyßig Goldducate für den schönsten Hengsten, und mit zehn Goldducate für jede der vier schönsten Stuten; dann am 29. September 1827 zu Pukarnitz mit dreyßig Goldducate für den schönsten Hengsten, und mit zehn Goldducate für jede der vier schönsten Stuten. Für den Klagenfurter Kreis. Am 1. October 1827 zu St. Veit mit dreyßig Goldducate für den schönsten Hengsten, und mit sechs Goldducate für jede der sechs schönsten Stuten. Dieses wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Laibach den 29. März 1827.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,

Gouverneur.

Johann Graf v. Welsperg,

Vice = Präsident.

Franz Ritter v. Jacomini,

k. k. Gubernial = Secretär, als Referent.

3. 445.

R u n d m a c h u n g

Nr. 6049.

des kaiserlichen königlichen iayrischen Landes = Guberniums zu Laibach. Uae Handlungsfonde, wo sie bestehen, sind künftig in dem nämlichen Betrage, in welchem sie gegenwärtig in Einlösung = Scheinen ausgewiesen werden müssen, in Conventions = Münze auszuweisen.

(1) Mit allerhöchster Entschließung vom 24. Februar l. J. haben Seine Majestät, ohne in der Verpflichtung zur Ausweisung der Handlungsfonde und in der Art derselben gegenwärtig eine Veränderung vorzunehmen, zu befehlen geruhet, daß alle Handlungsfonde, wo sie bestehen, in dem nämlichen Betrage, in welchem sie gegenwärtig in Einlösung = Scheinen ausgewiesen werden müssen, von nun an in Conventions = Münze auszuweisen seyen. — Diese allerhöchste Bestimmung wird in Folge des eingelangten hohen Hofkammer = decretes vom 9. laufenden Monathes Zahl 9619, hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Laibach den 29. März 1827.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,

Gouverneur.

Johann Graf v. Welsperg,

Vice = Präsident.

Franz Ritter v. Jacomini,

k. k. Gubernial = Secretär, als Referent.

3. 433.

Nr. 7426.

(2) Vermög einer Eröffnung des kaiserlichen königlichen kustenländischen Guberniums zu Triest vom 31. vorigen Monats Zahl 5738, ist wegen Veräußerung des ehemahligen Franziscaner Kloster-Gebäudes zu Görz und des daran befindlichen Klostergartens, eine neue Licitation auf den 25ten dieses Monats ausgeschrieben worden, indem sich bey der früheren Versteigerung Niemand gemeldet hat. Welches hiermit im Nachhange zur hies-
ortigen Kundmachung vom 14. Hornung d. J. Zahl 3284, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Vom kaiserlichen königlichen kypriischen Gubernium. Laibach den 9ten April 1827.

Joseph Freyherr v. Flödnig,
kais. k. k. Gubernial-Secretär.

3. 432.

Concurs-Edict.

ad gub. Nr. 7245.

(2) In der landesfürstlichen Hauptstadt Grätz in Steyermark ist die Bürgermei-
stersstelle mit dem Gehalte jährlicher Eintausend Fünfhundert Gulden Conv.
Münze, dann mit dem Genusse der freyen Wohnung und eines Brennholz-Deputats
von zwölf Klastern, in Erledigung gekommen. Der Concurs zur Wiederbesetzung dieser
Stelle wird bis fünfzehnten May dieses Jahrs anberaumt. Diejenigen, welche sich darum
bewerben wollen, haben ihre mit den Fähigkeits-Decreten, über die bestandenen practi-
schen Prüfungen aus der gesammten politischen Justiz- und Criminal-Gesetzkunde, dann
mit den erforderlichen Belegen über ihre bisherige Dienstleistung und Moralität instrui-
ten Gesuche durch ihre vorgesetzten Behörden an das kaiserliche königliche steyermärkische
Gubernium einzureichen. Grätz am 30. März 1827.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 428.

Licitations-Übertragung.

(2)

Über eine wohlbegründete Vorstellung des k. k. Tabak- und Siegelgefäßenverlegers zu Stein,
Herrn Anton Paul Polack, als Urban Trattnig'schen Testaments-executors, wird die mit dießgericht-
lichem Edicte vom 21. März 1827 3. 305, auf den 1. May 1827 anberaumte Tagssatzung zur Ver-
steigerung der Urban Trattnig'schen Verlassprätiosen und Mobilien, auf den 7. May 1827 und die al-
lenfalls nöthigen darauf folgenden Tage in den vor- und nachmittägigen Amtsstunden in loco der
Stadt Steiner Vorstadt Schutt im Hause Nr. 28 übertragen, dabey aber bemerkt, daß der übrige
Inhalt gedachten Edictes, betreffend die auf den 28. d. M. hierorts anberaumte Anmelungs-Tagssat-
zung, in Kraft erhalten bleibe.

Vom vereinten Bezirksgerichte zu Munkendorf am 7. April 1827.

3. 438.

Ein Gerichts-Diener wird gesucht.

(2)

Bey der Bezirksherrschaft Gottschoe in Untertrain ist die Gerichtsdieners-Bediensung erledigt.
Jene welche diese zu erhalten wünschen, haben ihre Gesuche mit Zeugnissen über bisherige Dienst-
leistung belegt, bey der Fürstlichen Auerspergischen Güter-Direction zu Laibach, an diese Bezirks-
obrigkeit koflirt, einzulegen und sich allenfalls auch persönlich daselbst vorzustellen, woselbst das
Nähere in Erfahrung gebracht werden wird.

Bezirksobrigkeit des Herzogthums Gottschoe am 17. April 1827.

3. 419.

Edict.

Nr. 607.

(3) Von dem k. k. delegirten Bezirksgerichte zu Laibach wird kund gemacht: Es seyen zur Vornab-
me der vermög freisämtlicher Verordnung vom 22. März l. J. im Abstützungswege bewilligten Teil-
bietzung der dem Lorenz Weßlai gehörigen, zu Piaugsbüchel Haus-Nr. 21. gelegenen, der Herr-
schaft Sonnegg sub Urb. Nr. 481 Rect. Nr. 398 zinsbaren halben Hube, die Tagssatzungen auf den 12.
May, 13. Juny und 13. July l. J. Vormittag um 9 Uhr vor diesem delegirten Bezirksgerichte mit
dem Befehle bestimmt worden, daß diese Realität, falls sie weder bey der ersten noch zweyten Tag-
satzung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnte, bey der dritten
auch unter der Schätzung hintan gegeben würde.

Wozu die Kauflustigen und intabulirten Gläubiger mit dem Besage eingeladen werden, daß sie das Schätzungsprotocoll und die Vicitationsbedingungen in dieser Gerichtskanzley einsehen können.
Laibach am 9. April 1827.

3. 408.

Amortisations-Edict.

Nr. 413.

(3) Von dem k. k. Bezirksgerichte zu Laibach wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Apollonia verwitweten Juvan von Obergamling, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rückständig vor vorgeblich in Verlust gerathenen, auf der dem Gute Leopoldbrub sub Urb. Nr. 24 dienstbaren, zu Obergamling sub Consf. Nr. 8 gelegenen ganzen Hube intabulirten Urkunden, nämlich:

- a) des Abhandlungsprotocolls nach Elisabeth Reboll gebornen Lampitsch de intab. 24. April 1789;
- b) des zwischen Simon Reboll und Apollonia Juvan am 24. Jänner 1805 errichteten und am 12. März darauf intabulirten Ehevertrages pr. 1360 fl.;

c) des Abhandlungsprotocolls nach Simon Reboll ddo. 5. April 1809, und

d) des zwischen Joseph Recoll, Vormund des Matthäus Reboll, und Andre Juvan am 24. May 1821, wegen 1142 fl. 54 kr. errichteten gerichtlichen Vergleiches gewilligt worden.

Es werden demnach alle jene, die auf diese Urkunden aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, selbe binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem Gerichte sogewiß geltend zu machen, als widrigens diese Urkunden, eigentlich die darauf befindlichen Intabulations-Certificate, nach Verlauf der gesetzlichen Frist auf weiteres Anlangen für null, nichtig und kraftlos erklärt werden würden. Laibach am 17. März 1827.

3. 423.

Edict.

(3)

Womit bekannt gemacht wird, daß auf Ansuchen des Andreas Povirk zu Unterloog, Cessionär seiner Schwester Barbara Povirk, wider Joseph Koratsch in Waatsch, die Feilbiethung einiger ihm abgepfändeten Effecten mit heutigem Bescheide bewilligt wurde, und selbe am 3. und 17. May, dann 1. Juny d. J., jederzeit Morgens um zehn Uhr in der Wohnung des Executen dergestalt vorgenommen werde, daß jene Gegenstände, die bey der ersten oder zweyten Tagsatzung um den Schätzungswert nicht angebracht wurden, bey der dritten unter demselben hinausgegeben werden. Die Kauflustigen werden demnach zu erscheinen eingeladen.

Bez. Gericht Herrschaft Ponovitsch am 10. März 1827.

3. 443.

Edict.

ad Num. 509.

(1) Das Bezirksgericht Haasberg macht bekannt, daß, nachdem die in der Executionsache der Großhandlung Buchler et Comp. wider Hrn. Johann Thomshig wegen 4800 fl. sammt Zinsen, mit dem dießgerichtlichen Edicte vom 23. Februar 1827 feilgebotenen Realitäten, mit Ausnahme der darin sub a) angeführten, der Herrschaft Haasberg sub Rectif. Nr. 69 dienstbaren Halbhube in Unterplanina bey der ausgeschriebenen ersten Feilbiethung sämmtlich verkauft worden sind, nun nur noch die Versteigerung der ebengedachten Halbhube bey den mittelft gedachten Edictes ausgeschriebenen Tagsatzungen, demnach die zweyte am 7. May und die dritte am 7. Juny, l. J. jedesmahl von 9 bis 12 Uhr Früh in der Kanzley dieses Gerichtes mit den Bestimmungen gedachten Edictes werde abgehalten werden. Bezirksgericht Haasberg am 10. April 1827.

3. 427.

Feilbiethungs-Edict.

ad Nr. 625.

(1) Von dem vereinten Bez. Gerichte Michelsstätten zu Krainburg, als Real-Instanz, wird hiermit bekannt gemacht: Es habe das Hochlöbliche k. k. Stadt- und Landrecht zu Laibach unter 7. März d. J., Zahl 1120, über Ansuchen des Florian Helwig, Vormundes der Michael v. Hallerouschen Pupillen, wider Joseph Hauptmann, Farbenhändler zu Laibach, wegen aus dem Erkenntnisse ddo. 21. Juny 1826 schuldigen 600 fl. C. M. sammt Nebenverbindlichkeiten, in die executive Feilbiethung des dem Letztern gehörigen, in der Stadt Krainburg am obren Plage sub Consf. Nr. 188 gelegenen, dem Grundbuche der Stadt Krainburg dienstbaren, gerichtlich auf 3000 fl. M. M. geschätzten Hauses sammt dem dazu gehörigen Pirkachentheile gewilligt, und unter Einem dieses Bezirksgericht um Vornahme der Versteigerung ersucht. Zu diesem Ende werden drey Feilbiethungstagsatzungen, und zwar die erste auf den 31. May, die zweyte auf den 30. Juny und die dritte auf den 31. Julij l. J., jedesmahl Vormittags von 9 bis 12 Uhr in dießiger Gerichtskanzley mit dem Anbange bestimmt, daß die obbesagten Realitäten, wenn solche weder bey der ersten noch bey der zweyten Feilbiethung um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden könnten, bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würden.

Wozu die Kauflustigen, insbesondere die intabulirten Gläubiger mit dem Besage zu erscheinen eingeladen werden, daß das besagte ganz gemauerte, aus zwey Stockwerken bestehende, außer den Wohnzimmern mit zwey gewölbten Küchen, vier dergleichen Magazinen, zwey gewölbten Vorräthen und Gängen, zwey gewölbten Viehställen und durchgängig mit Eisenbalken, auch mit einem eisernen Hauptthore versehene Haus, wie auch der Pirkachanteil besichtigt, und die dießfälligen Citationsbedingnisse in dießiger Gerichtskanzley täglich in den Amtsstunden eingesehen werden können.

Vereintes Bez. Gericht Michelsstätten zu Krainburg den 2. April 1827.

B. 444.

E d i c t.

(1)

Auf Ansuchen der Catharina Pausweg von Media werden alle Jene, welche an den Verlaß des am 12. November v. J. ebendort verstorbenen Gregor Pausweg, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen berechtigt zu seyn glauben, aufgefodert, selben am 12. t. M. May, Morgens um 9 Uhr sogewiß vor diesem Gerichte anzumelden und dann der Ordnung nach darzutun, widrigens jener Nachlaß abgehandelt, den betreffenden Erben eingantwortet wird, und sie sich die Folgen des §. 24 b. G. B. selbst bezumessen haben werden.

Bez. Gericht Herrschaft Ponovitsch am 10. April 1827.

B. 437.

8000 Eimer Wein = Verkauf.

(2)

Joseph Reithammer, Groß-Weinhändler zu St. Nicolai an der Leytha in Ungarn, wohnhaft zu Wiener-Neustadt, verkauft täglich aus freyer Hand, um wohlfeilste Preise von seinem Weinlager, im Keller zu St. Nicolai in Ungarn, 1/2 Stunde von Wiener-Neustadt, worin 6000 Eimer Weine liegen, und in Kellern zu Wiener-Neustadt, bestehend in bey 300 Eimer 1811, 400 Eimer 1822 Ruster und Odenburger, dann von eben diesen Gebirgen und deren Umgebung: als Hollinger, Mirbischer, Oggauer von den Jahren 1818, 1819, 1823, 1824, 1825, 1826; nicht minder rothe Weine: Gerarder, Wilaner, Carlwitzer u., dann weiße und rothe Ausbrüche; Tokayer in Antheilen und Bouteillen, nebst doppelgefottemem Ruster-Most von mehreren Jahrgängen, und Sormier-Slibowiz. Die Weine sind in der Weinlese als Most vom Stock weg eingefüllt, daher echt und unvermischt, in Gebünden in Neustadt von 1 bis 50, in St. Nicolai von 50 bis 300 Eimer, wo von jedem Gebünd nach Belieben in Eimer-Maß erhalten werden kann. Von Güte und Echtheit der Weine wird sich jeder Herr Käufer genügend überzeugen. P. T. Herren Wein-Abnehmer können vom bestehenden Weinlager mit allen Gattungen österreichischer und hungarischer weißen, dann hungarischer rothen Weinen, so auch weißen und rothen Ausbrüchen, doppelgefottemem Ruster-Most mehrerer Jahrgänge, und echt bester Gattung Sormier-Slibowiz in jeder Eimer-Maß bedient werden. Die Lage zu St. Nicolai in Ungarn, der Einkauf in der Weinlese von den Erzeugern, wird jeden genügend überzeugen, wohlfeilste Preise machen zu können. Auch wird auf schriftliches Verlangen jeder P. T. Herren Abnehmer von jeder Gattung nach Bedarf an Eimer-Maß von kleinsten bis größern Gebünden bedient, wo beym Versand auf billigste Fracht gesehen wird. Joseph Reithammer,

Groß-Weinhändler zu St. Nicolai an der Leytha, wohnhaft zu W. Neustadt.

B. 411.

(3)

Johann Schio, Gold-, Silber- und Juwelen-Arbeiter, welcher seit mehreren Jahren die Ehre hat, das verehrte Publicum dieser Stadt zu bedienen, zeigt hiemit an, daß er mit Georgi d. J. sein Gewölb, welches sich dermalen am großen Platz befindet, auf den Runkschafplatz in das Escherth'sche Haus Nr. 169 neben der Schusterbrücke verlege. Er empfiehlt sich fernerhin dem verehrten Publicum zu häufigen Aufträgen, indem er versichert, daß er jede Arbeit sowohl von Gold, Silber, als auch Juwelen zur vollkommenen Zufriedenheit, und um die billigsten Preise verfertigen werde. Silbernes Schzeug, Kaffee-Kössel u. liefert er das Loth zu 1 fl. 36 kr. Conv. Münze, mit Inbegriff des Silbers, der Probe und des Macherlohns.

B. 439.

Martin Spieler,

(2)

Kleidermacher und Kleiderhändler aus Grätz, empfiehlt sich gegenwärtigen May-Markt mit einem wohlaffortirten Lager fertiger Kleidungsstücke, alles nach neuestem Geschmack und von gut eingegangenen, sowohl, Woll- als Leinwaaren, um die möglichst billigen Preise.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 449.

(1)

ad gub. Nr. 7685.

K u n d m a c h u n g des kaiserlichen königlichen Guberniums des illyrischen Küstenlandes.

Die Hochlöbliche kaiserliche königliche Hofkammer hat mit Decret vom 27. März 1826 Nr. 15157, beschlossen, daß zu dem Baue einer guten und dauerhaften Brücke über den Isonzostrom bey Gradiska, Unternehmer gegen den Bezug einer angemessenen für eine Reihe von Jahren zu bestimmenden Mauthgebühr aufzufordern seyen. In Folge dieses hohen Beschlusses wird Nachstehendes öffentlich bekannt gemacht: 1) Die Brücke kommt anzulegen unter der Stadtmauer von Gradiska bey dem alten sogenannten Thor Marzella in gerader Richtung an das entgegengesetzte Ufer, ungefähr bey dem Puncte, wo der Hauptdamm von Goräussina endet. 2) Mit dem Bauvorschlage der Brücke ist auch der Antrag zu einer neuen Straßenstrecke von dem Dorfe Sagrado, bis zur Brückenstelle, und von dem Castelle zu Gradiska bis zur Vereinigung mit der nach Italien führenden Commercialstraße verbunden. 3) Die Brücke wird ohngefähr eine Länge von 140 Klaftern erhalten, und die Breite des Brückenweges wird 22 Schuhe im Lichte, an den innern Seiten des Geländers gemessen, haben müssen; die Verbindungsstraße erfordert beyläufig eine Länge von 1400 Klafter und wird zwischen den äußern Rändern der Stützmauern 26 Schuh breit seyn müssen. 4) Die Brücke kann entweder von Holz; oder von Stein, oder von Eisen, nach Gutfinden des Projectanten, erbaut werden. Nur die beyden Widerlagen der Brücke müssen aus gehauenen, künstlich verbundenen Werkstücken konstruirt seyn. 5) Die Verbindungsstraße ist theils am Abhang des Gebirges einzuschneiden, theils als erhöhteter Straßendamm mit soliden trockenen Stützmauern aufzuführen, um selben mit dem gemeinschaftlichen Niveau des Brückenweges zu vereinigen. 6) Die versiegelten Anbothe aller Bewerber, welche sich zu einer solchen Unternehmung herbeylaffen wollen, werden bis Ende Juny 1827 bey dem Einreichungsprotocoll dieser Landesstelle angenommen, und ihre Bauvorschläge werden mit den nachstehenden Erfordernissen versehen seyn müssen. a) Mit einem ausführlichen geometrischen Bauplane, aus welchem die Beschaffenheit und die Bauart der Brücke und der Straßenstrecke erkannt werden kann. b) Mit einer deutlichen Darstellung der Mauthgebühr, welche dem Unternehmer, jedoch mit Vorbehalt der bey den Aerarial-Brücken und Wegmäuthen stets bestehenden gesetzlichen Mauthbefreyungen, zuzugestehen wäre, dann des Ortes der Einhebung und der Dauer des Bezuges dieser Mauthgebühr. c) Mit einer verbindlichen Erklärung, innerhalb vierzehn Tagen nach Genehmigung des Antrages eine gesetzliche Caution im Betrage von 10,000 fl. zu leisten, durch welche sich der Proponent verpflichtet, seinen Bauvorschlag auszuführen, die Brücke und die Straßenstrecke in guter und lobenswürdiger Beschaffenheit zu erhalten, und endlich selbe nach Erlösung des Vorrechtes auf den Bezug der Mauthgebühr, im guten Zustande dem hohen Aerarium zu übergeben. Der Unternehmer ist gegen das hohe Aerarium vom Tage der Einreichung seines Bauvorschlages bey dem Protocolle der hiesigen kaiserlichen königlichen Landesstelle, und das hohe Aerarium von dem Tage verbindlich, an welchem dem Unternehmer die hohe Bestätigung seines Antrages bekannt gemacht wird. Triest am 9. März 1827.

Alphons Fürst von Porcia,
Landes-Gouverneur.

Franz Martin Stibil,
Gubernial-Secretär, als Referent.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

3. 451.

R u n d m a c h u n g.

(1)

Da es an der Zeit ist, die Sicherstellung des Holzbedarfes auf die Zeit vom 1. Juny 1827 bis Ende May 1828 zu decken, wird die dießfällige Subarrendirungs- Behandlung auf den monatlichen Bedarf, und zwar für die Sommermonathe mit bepläufig 30, und für die Wintermonathe mit 100 Nieder- Oesterreichische Klafter hartes Holz, am 3. May a. c. um 10 Uhr Vormittags abgehandelt werden, wobei jedoch bemerkt wird, daß gleichzeitig auf die Behandlung für die Einlieferung des Holzes mit dem ganzjährigen Bedarf von 778 Nieder- Oesterreichische Klafter hartes Holz gepflogen werden wird. Welches zur allgemeinen Wissenschaft kund gemacht wird. Kais. königl. Kreisamt Laibach am 21. April 1827.

Nemthliche Verlautbarungen.

3. 447.

V e r l a u t b a r u n g.

Nr. 141.

(1) Zu Folge hoher k. k. Suberniums- Verordnung vom 14., Empfang 19. April 1827, 3. 7499, wird von der k. k. Civil- Spitals- Direction die Verpachtungslicitations- Tages- fassung des, auf drey Jahre nacheinander, nämlich seit Georgi 1827 bis Georgi 1830, in die Miete zu überlassenden, in dem Bürgerspitalsgebäude in der Spitalgasse neu errichteten Waarenlager- Magazins, auf den 2. May 1827 Vormittag um 9 Uhr in dem bürgerlichen Spitalsgebäude in der Spitalgasse in loco des im ersten Stockwerke befindlichen Magazins anberaumt. Wozu alle Pachtlustigen zu erscheinen vorgeladen werden.

Es wird bemerkt, daß die Pachtbedingungen auch vor der Licitation in der Kanzley der Civilspitals- Verwaltung täglich in den Amtsstunden eingesehen werden können.

Laibach am 20. April 1827.

Bermischte Verlautbarungen.

3. 441.

Feilbiethungs- Edict.

ad Nr. 263.

(1) Von dem Bez. Gerichte der Cameralherrschaft Weldeß wird hiermit bekannt gemacht: Es seyen in Folge Protocollberledigung vom 9. April l. J., Nr. 263, die auf Anlangen des Anton Versch- nig und Andreas Podersch- nigg von Seethal in Kärnten, über die wegen behaupteten 406 fl. M. M. sammt 5 o/o Zinsen c. s. c. bewilligte executiv Feilbiethung der dem Blasch Paster, vulgo Kle- menz zu Untergörzach gehörigen, daselbst unter Haus- Nr. 13 gelegenen, der Cameral- Probstey Insel- werth Urb. Nr. 62 dienstharen, gerichtlich auf 778 fl. M. M. geschätzten ganzen Kaufrechtshube und der dabey befindlichen Fahrnisse pr. 135 fl. 56 kr., auf den 9. April, 9. May und 11. Juny l. J. an- geordneten drey Feilbiethungstagsfassungen hiermit aufgehoben erklärt und zur wiederholten Vornab- me der obgedacht bewilligten execut. Feilbiethung drey neuerliche Termine, auf den 7ten May, 7ten Juny und 7ten July l. J. Früh um 9 Uhr in loco Untergörzach mit dem Besage bestimmt wor- den, daß, wenn die obbenannte ganze Kaufrechtshube oder die Fahrnisse weder bey der ersten, noch zweyten Feilbiethung um den Schätzungswerth an Mann gebracht, bey der dritten und leg- ten auch unter demselben hintan gegeben werden würden. Wobey die Kauflustigen mit dem Bemerken zu verständigen sind, daß die dießfälligen Licitationsbedingungen zu den gewöhnlichen Amtsstunden hierorts eingesehen werden können.

Bez. Gericht Cameral- Herrschaft Weldeß den 10. April 1827.

3. 452.

M a r i a B l ü m,

(1)

Erzeugerinn aller Gattungen Damenpuß und Stroh- Hüte aus Triest, unter dem Schilde

zum F l o r e n t i n e r - H u t,

empfehl- t sich höchst einem hohen Adel und verehrungswürdigen Publicum mit allen Gattungen ihrer Erzeugnisse, nämlich mit seidenen und aus andern modernen Stoffen verfertigten Damenpuß und Negligé- Hüten, allen Sorten von Strohhüten, als auch mit schönen Puß-, feinen Spiz- und Ne- gligé- Häubchen, allen Gattungen Blumen, Federn und Bändern, nebst noch mehreren zum Frauen- puß gehörigen Waaren, nachdem zu jeder Zeit herrschenden Geschmacks.

Der bisher erworbenen Zufriedenheit, rücksichtlich der besonders guten Stellung und Form ihrer Erzeugnisse wegen, wird sie sich zu ihrer weitem Anempfehlung die beste Bedienung stets angelegen

seyn lassen, und sie schmeichelt sich, durch die billigsten Preise die Ehre eines geneigten Zuspruchs hoffen zu dürfen.

Auch werden Bestellungen und Reparaturen auf alle Arten Damenputz angenommen und auf das schnellste besorgt.

3. 425.

Amortisirungs-Edict.

Nr. 733.

(1) Von dem Bezirksgerichte der k. k. Staatsherrschaft Pöchl wird hiemit allgemein kund gemacht: Man habe über Ansuchen des Joseph Wertonzel zu St. Clementis, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich des zu Gunsten des Jacob Rant auf der zur Staatsherrschaft Pöchl sub Urb. Nr. 1853/1825 dienenden Ganzhube sub H. Nr. 15 zu St. Clementis intabulirten Retariats-Instrumente ddo. 20. September 1812, intab. 24. October 1816, dann der von Jacob Rant zu Gunsten des Anton Presel von Eibnern über obigen Schuldbrief ausgestellten Cession ddo. 24. Jänner, super intab. auf obigen Schuldbrief unter 19. Februar 1818, gewilliget.

Es werden daher alle jene, die auf diese angeblich in Verlust gerathene Urkunden ein Recht zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert, binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen dasselbe sowenig hierorts geltend zu machen, widrigenfalls nach Verlauf dieser Zeit über ferneres Ansuchen die benannten Urkunden sammt dem Intabulations-Certificate für null, nichtig und kraftlos erklärt werden würden. Pöchl den 31. März 1827.

3. 424.

C i t a t i o n

Nr. 448.

der Johann Kepina'schen Dominical- und Rustical-Realitäten zu St. Martin bey Littay.

(1) Von dem Bezirksgerichte zu Sittich wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Gregor Beschnat von Laibach, gegen die Eheleute Johann und Ursula Kepina zu St. Martin bey Littay, wegen schuldigen 120 fl. c. s. c., die executiv Feilbietung der gegner'schen, dem Grundbuche des löblichen Guts Grünhof sub Urbars Nr. 74 dienstbaren, sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und dem Gemeind. Waldantheil Zerkounik auf 660 fl. 36. kr. geschätzten Dominical-Realität zu Roje, und der zur löblichen Pfarz gült St. Martin sub Urbars-Nr. 12 zinsbaren, auf 120 fl. be-theuerten Rustical-Genosse bewilliget, und hiezu drey Tagssatzungen, und zwar: die erste auf den 15. May, die zweyte auf den 15. Juny und die dritte auf den 16. July 1827, jedes Mal Vormittags um 10 Uhr im Orte St. Martin bey Littay mit dem Besatze angeordnet worden, daß zum Ausrufspreise der unterm 13. März 1827 rectificirte Schätzungswertb bey jeder Realität angenommen, und falls diese bey der ersten oder zweyten Feilbietungs-Tagssatzung, um diesen Werth oder darüber nicht sollten an Mann gebracht werden können, selbe dann bey der dritten Tagssatzung auch unter diesem Schätzungswerthe hintan gegeben werden würden.

Die Bedingungen, unter denen der versteigerungsweise Verkauf dieser vorerwähnten Realitäten geschehen wird, und das Schätzungs-Protocoll können bis zur Versteigerung in der Bezirkskanzley zu Sittich eingesehen werden.

Sittich am 9. April 1827.

3. 442.

Amortisations-Edict.

Exh. Nr. 482.

(1) Das Bezirksgericht Gottschoe macht bekannt: Es seye auf Ansuchen des Simon Krater von Ullaag, in die Amortisirung eines zwischen ihm und Mathias Eppich abgeschlossenen gerichtlichen Vergleiches ddo. 8. Jänner 1817, et intabulato eodem dato gewilliget worden.

Es werden demnach alle jene, welche auf obigen Vergleich was immer für einen Anspruch zu haben vermeinen, aufgefordert, ihr allfälliges Recht binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen sowenig geltend zu machen, als sonst obiger Vergleich als null und nichtig erklärt und in die Intabulation des Vergleiches, respective Intabulations-Certificate gewilliget werden wird.

Bezirksgericht Gottschoe am 6. April 1827.

3. 448.

Markt = Anzeige.

(1)

Jacob Gillich, bürgerlicher Bürstenmacher in Klagenfurt, hat die Ehre einem hochverehrten Publicum gehorsamst bekannt zu machen, daß er, durch mehrjährigen zahlreichen Zuspruch aufgemuntert, den gegenwärtigen Laibacher May = Markt wie-

derhohlt mit einer großen Auswahl gutgearbeiteter Bürsten von allen Gattungen besuchen und seine gewöhnliche Markthütte in der ersten Gasse beziehen wird, und verspricht seinen verehrten Abnehmern die billigsten Preise.

3. 453.

B a d = N a c h r i c h t.

(1)

Bei eingehender Jahreszeit der Badecuren gibt sich Unterzeichneter die Ehre, an alle P. T. verehrten Badgäste hiemit seine geziemendste Einladung mit der ergebensten Versicherung zu machen, daß die zu dieser bewährte wohlthätigst wirksamsten Heilquelle führenden Straßen durchaus ausgekessert und bestens hergestell, das an sich gefällige und geräumige Badhaus auch reinlich, niedrig, Jedermanns Erwartung entsprechend eingerichtet, für allseitige, solide, schnelle Bedienung, und überhaupt für alle Bedürfnisse und Bequemlichkeiten der P. T. Badegäste seinerseits so möglichst gesorgt worden sey, daß er sich nicht nur in dem, sondern auch, und zwar vorzüglich der gesunden, allgemein bekannt reinlichen und schmackhaften Kost, wie nicht minder der ausgekostesten, besten schwarzen und weißen Weine, und deren billigsten Preise wegen, die volle Zufriedenheit seiner P. T. verehrten Badgäste eben so wie verflossene Jahre, wieder zu gewinnen nicht zweifelt.

Die Preise für ein Zimmer, welches mit allen erforderlichen Geräthschaften zur Bequemlichkeit der Badgäste versehen ist, als mit Tisch, Sesseln, Spiegel, Schreibzeug, Bürsten, Kamm u., bleiben die nämlichen, als:

Für ein Gastzimmer auf eine Person täglich	.	.	.	20 fr. N. N.
" " " " zwei Personen täglich	.	.	.	30 " " "
" " gutes, reines und feines Bett täglich	.	.	.	10 " " "
" " Mittagmahl von 6 auch 7 Speisen	.	.	.	36 " " "
" " Abendmahl von 5 auch 6 Speisen	.	.	.	24 " " "
" " Mittagmahl für Domestiquen	.	.	.	20 " " "
" " Abendmahl " "	.	.	.	15 " " "

Nebst der vorgeschriebenen Badetaxe.

Ferner ist von Seite des Unterzeichneten auch für sonstige Erfrischungen beliebiger Art nach Auswahl seiner verehrten Badegäste gesorgt.

Die Badetouren nehmen ihren Anfang mit erstem May, und dauern bis in späten Herbst. Bestellungen wollen der Ordnung wegen, so wie vergangene Jahre, directe durch die Post über Neustadt nach Töpliz, mittelst frankirten Briefen, gefälligst gemacht werden.

Indem Unterzeichneter um neuerlichen gütigen Zuspruch bittet, versichert er gleichzeitig, mit schon bewährtem Eifer auch fernerhin jeden Auftrag bestens und geziemend zu erfüllen, und lediglich dahin zu streben, sich in Allem des geneigten Zuspruches wiederholt würdig zu machen.

Mineralbad Töpliz in Unterfrain

am 18. April 1827.

Achtungsvoll ergebenster

Carl Kopecki

Badpächter.

K. K. L o t t o z i e h u n g e n.

In Grätz am 21. April 1827: 48. 18. 13. 26. 12.

Die nächsten Ziehungen werden in Grätz am 2. und 12. May abgehalten werden.

Getreid-Durchschnitts-Preise in Laibach vom 21. April 1827.

Ein nieder-österreichischer Megen	Weizen	.	.	.	2 fl. 38	fr.
	Rufuruz	.	.	.	— " —	"
	Korn	.	.	.	1 " 54	"
	Gerste	.	.	.	— " —	"
	Hiers	.	.	.	1 " 54 1/4	"
	Haiden	.	.	.	1 " 48	"
	Hafer	.	.	.	1 " 17 3/4	"